

## **Satzung**

der

### **Chorgemeinschaft Untertürkheim e. V.**

#### **Vorbemerkung:**

Die im Satzungstext zu findende männliche Verwendungsform gilt grundsätzlich auch für die weibliche.

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1.

Der Verein führt den Namen

Chorgemeinschaft Untertürkheim e. V.

2.

Durch gemeinsamen Beschluss vom 12. August 1945 sind in der Chorgemeinschaft die Untertürkheimer Gesangvereine Liederkranz, Urbania, Sängervereinigung und Gemischter Chor zusammengeschlossen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1882. In diesem Jahr wurde der Gesangverein Männerchor Untertürkheim gegründet, der sich im Jahr 1919 mit dem Gesangverein Liederkranz Untertürkheim vereinigte. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Untertürkheim.

3.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

durch regelmäßige Chorproben, Chorkonzerte und durch die Mitwirkung bei sonstigen musikalischen und kulturellen Veranstaltungen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine

angemessene Vergütung bezahlt wird. Aufwendungsersatzansprüche der Mitglieder des Vereins, des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Geschäftsführers und sonst vom Verein Beauftragte bleiben unberührt. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

6. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks bleiben politische und konfessionelle Bestrebungen und Bindungen ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtsfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über diesen Antrag ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossene Jahresbeitrag bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Eine Umlage kann nur aufgrund eines begründeten Vorschlages beschlossen werden, aus dem sich der besondere, nicht vorhersehbare Finanzbedarf des Vereins ergibt. Die Umlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1.

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Wirtschaftsausschuss.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahrs durch den Vorstand auf Vorschlag des Hauptausschusses (§ 9 Ziff. 3 a) einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung an alle Mitglieder unter ihrer letzten, bekannten Anschrift zum Versand gelangt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.

Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsieht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung; hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. § 8 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Ziff. 1)
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9)
- g) Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses (§ 10)
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren (§ 11)
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und beantragte Sonderumlagen (§ 5 Ziff. 2)
- j) Feststellung der Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12)
- l) Entscheidung über die Anrufung nach § 4 Ziff. 3 der Satzung
- m) Entscheidung über Verkauf der Sängerkirche.

Der Verkauf der Sängerkirche kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn in der Tagesordnung zur Einladung der Tagesordnungspunkt „Verkauf der Sängerkirche“ enthalten ist. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist vom Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung unter Beachtung der Einberufungsregelungen in § 7 der Satzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Verkauf der Sängerkirche kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.

Anträge zur Tagesordnung, die nicht binnen 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. (Initiativanträge). Über Anträge zur Zweckänderung (§ 2), zu Satzungsänderungen (§ 7 Ziff. 5 a) und zur Auflösung des Vereins (§§ 7 Ziff. 5, § 12) kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung bezeichnet sind.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer (§ 11)
- d) dem Kassier (§ 11)

2.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertretung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt ist.

3.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.
5.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
6.  
Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins und dessen Aufgaben wahr, soweit diese Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung (§ 7), dem Hauptausschuss (§ 9), dem Wirtschaftsausschuss (§ 10) oder dem Geschäftsführer (§ 11) übertragen sind. Die Gesamtverantwortlichkeit der Tätigkeit der Genannten mit Ausnahme der Mitgliederversammlung verbleibt beim Vorstand (§ 6 Ziff. 7).
7.  
Angelegenheiten, die den Grundbesitz des Vereins betreffen, werden im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Wirtschaftsausschuss abgestimmt. Entscheidungen trifft der Vorstand. § 7 Ziff. 5m bleibt unberührt.
8.  
Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Im übrigen gilt § 2 der Satzung.
9.  
Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Eintragung einer Satzungsänderung oder von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bzw. Herbeiführung oder Erhaltung der steuerlichen Anerkennung durch das Finanzamt erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Er berichtet hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Beschlüsse bestätigt.

## **§ 9 Hauptausschuss**

1.  
Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) der Erste Vorsitzende (§ 8)
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende (§ 8)
  - c) der Geschäftsführer (§ 11)
  - d) der Kassier (§ 12)
  - e) der Schriftführer (§ 12)
  - f) der Protokollführer (§ 12)
  - g) der Pressereferent
  - h) der Veranstaltungsleiter
  - i) die Stimmführer der 4 Stimmen des Chores auf Vorschlag der Sänger der jeweiligen Stimme. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss ohne Vorschlag
2.  
Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3.  
Dem Hauptausschuss obliegen

- a) Vorschlag an den Vorstand zur Einberufung aller Mitgliederversammlungen, § 7 Abs. 2
- b) Vorschlag zur Bestimmung der Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2)
- c) Vorschläge für sämtliche Veranstaltungen des Vereins an den Vorstand

4.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Sitzung leitet der Erste Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende

5.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Ziff. 1). Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall die des Stellvertreters.

Über die Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus 5 Vereinsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer (§ 11), als dessen Vorsitzenden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 7, Ziff. 5f). Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassier können nicht zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses gewählt werden. Sie sind aber berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilzunehmen; sie werden hierzu vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses eingeladen.

Der Wirtschaftsausschuss berät den Vorstand und den Geschäftsführer bei der Verwaltung des vereinseigenen Grundbesitzes, insbesondere der Sängerkirche in Stuttgart-Untertürkheim. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziff. 5m bleibt unberührt. Die Verwaltung des vereinseigenen Grundbesitzes ist mit dem Vorstand abzustimmen, der endgültig entscheidet.

Der Wirtschaftsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Über die Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der gewöhnlichen Verwaltungsvorgänge des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Wirtschaftsausschuss, welche den vereinseigenen Grundbesitz und die damit verbundenen Kassen- und sonstige Geschäfte betreffen. Bezüglich der Vertretungsbefugnis des Vereins gilt § 8 Ziff. 5 der Satzung.

Durch Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Wirtschaftsausschuss und dem Geschäftsführer kann die Verwaltung der Sängerkirche einer geeigneten anderen, natürlichen oder juristischen Person gegen Entgelt übertragen werden.

## **§ 12**

### **Kassier, Schriftführer, Protokollführer, Veranstaltungsleiter, Pressereferent**

1.  
Der Kassierer führt die Kassengeschäfte sowie die Bücher des Vereins mit Ausnahme der dem Geschäftsführer im Innenverhältnis vorbehaltenen Kassengeschäfte, § 11 der Satzung.
2.  
Der Schriftführer führt die ihm vom Vorstand übertragene Korrespondenz des Vereins, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
3.  
Der Protokollführer führt die Protokolle des Hauptausschusses.
4.  
Der Veranstaltungsleiter organisiert im Auftrag des Vorstandes die Veranstaltungen des Vereins. Eine Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB ist damit nicht verbunden.
5.  
Der Pressereferent gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er hat dabei die Weisungen des Vorstandes zu beachten.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

Die nach § 7 Ziff. 5 der Satzung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Belege des Vereins einschließlich der Bücher und der Kasse des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Sängershalle.

Die Prüfung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kann einem Steuerberater überlassen werden, der den Kassenprüfern berichtet.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (§ 7 Ziffern 1 und 2) unter dem in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist vom Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung unter Beachtung der Einberufungsregelungen in § 7 der Satzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.  
Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung desselben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Durchführung der Liquidation (§ 14 Ziff. 3) zu beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke gemäß § 2 der Satzung, also der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs.

Die Liquidatoren haben die Verwendung des Liquidationsvermögens einschließlich der Sängerhalle mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.05.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Untertürkheim, den 02.Mai 2012



Peter Hirt  
1. Vorsitzender



Ulrike Börner  
stellvertretender Vorsitzender



Klaus Wolfarth  
Geschäftsführer



Bettina Herrmann  
Kassier